

**Entwurf des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

vom 1. Dezember 1953

Vom . Oktober 1968

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Art. 33 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Zu Predigern können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle berufen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 2

Art. 65 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Den Vorsitz im Presbyterium hat in Gemeinden mit einer Pfarrstelle der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter. Bei ihrer Verhinderung führt der Kirchmeister den Vorsitz. Ist die Pfarrstelle nicht besetzt und ist ein Pfarrstellenverwalter nicht berufen, so führt der Superintendent oder ein von ihm beauftragter Pfarrer den Vorsitz. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt einen Hilfsprediger mit der vollen Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen und zum Vorsitzenden des Presbyteriums bestellen (Pfarrverweser).

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Ist in der Gemeinde ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so nimmt er den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit den Pfarrstelleninhabern wahr.

Das Presbyterium kann mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes beschließen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(3) Von der Pflicht, den Vorsitz zu führen, kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.

§ 3

Art. 91 Abs. 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Jedes Presbyterium wählt gemäß Absatz 2 c) für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat. Durch Satzung der Kreissynode kann bestimmt werden, daß eine Kirchengemeinde einen weiteren Abgeordneten entsendet, wenn in der Kirchengemeinde ein Prediger fest angestellt ist.

Weiterhin hat das Presbyterium für jeden Abgeordneten einen ersten und zweiten Stellvertreter zu wählen. Das Presbyterium bestimmt auch zu Beginn seiner Amtsperiode, in welcher Weise die Stellvertretung geregelt wird, wenn der gewählte Abgeordnete und seine beiden Stellvertreter verhindert sind. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

Durch Satzung der Kreissynode kann bestimmt werden, daß jedes Presbyterium für jede Pfarrstelle zwei Abgeordnete gemäß Abs. 2 c), ferner daß mehrere Kirchengemeinden, die unter einem Pfarramt verbunden sind, nur einen Abgeordneten entsenden.

§ 4

Artikel 175 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Bei der Taufe eines Kindes sind zwei Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. Kann in besonderen Fällen nur ein Pate bestellt werden, so ist die Zustimmung des Presbyteriums erforderlich.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Anlage 9

Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die im anliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung stehen einmal im Zusammenhang mit dem Erlaß eines neuen Predigergesetzes (vgl. Vorlage). Weiterhin wird vorgeschlagen, die Vorschriften über die Berufung der Abgeordneten für die Kreissynode zu ändern und zuzulassen, daß unter bestimmten Voraussetzungen nur ein Taufpate bestellt werden kann.

Zur Begründung wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

Zu § 1

Nach dem Entwurf des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers ist vorgesehen, daß dem Prediger, wenn er fünf Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, der Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes steht, die Befähigung zuerkannt werden kann, sich als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben. Dann soll er auch den Vorsitz im Presbyterium führen können. Es wird also innerhalb der kirchlichen Ordnung das neue Amt des Pfarrstellenverwalters eingeführt. Dieses neue Amt muß in der Kirchenordnung genannt sein. Es ist daher dem Art. 33 der Kirchenordnung, der im übrigen nicht geändert worden ist, der Satz eingefügt worden, daß Prediger zum Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle berufen werden können.

Zu § 2

Für Art. 65 der Kirchenordnung, der zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157) geändert wurde, wird eine neue Fassung vorgeschlagen. Sie schließt sich an das bisherige Recht an. Hinsichtlich des Predigers bestimmt sie, daß nur der Prediger, der zum Pfarrstellenverwalter berufen ist, in gleicher Weise wie der Pfarrstelleninhaber den Vorsitz im Presbyterium führen kann. Dies ist jetzt in Art. 65 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung ausgesprochen. Dagegen kann sonst der Prediger nicht den Vorsitz im Presbyterium führen. Aus diesem Grunde ist in Abs. 1 die Bestimmung, daß ein Prediger zum Pfarrverweser berufen werden kann, in Wegfall gekommen. Aus dem gleichen Grunde ist die bisherige Bestimmung des Art. 65 Abs. 2 gestrichen, daß der Prediger mit Zustimmung des Kreissynodalvorstan-

des und auf Beschluß des Landeskirchenamtes den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit den Pfarrstelleninhabern wahrnehmen kann. Nach Art. 59 (2) KO gehört der Prediger dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

Es ist daran festgehalten, daß der Kirchmeister bei vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder des Verwalters der Pfarrstelle den Vorsitz im Presbyterium führen kann.

Zu § 3

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 91 Abs. 3 der Kirchenordnung steht einmal im Zusammenhang mit dem neuen Predigergesetz. Nach Art. 91 Abs. 2 b der Kirchenordnung sind die im Kirchenkreis fest angestellten Prediger Mitglieder der Kreissynode. Es erschien richtig, durch Satzung der Kreissynode die Möglichkeit zu geben, daß eine Kirchengemeinde einen weiteren Abgeordneten entsenden kann, wenn in der Kirchengemeinde ein Prediger fest angestellt ist.

Nach der weiterhin vorgeschlagenen Neufassung der Vorschriften über die Berufung der Gemeindeglieder in die Kreissynode wird es in das Ermessen des Presbyteriums gestellt, ob ein Presbyter oder ein ehemaliger Presbyter oder ein Gemeindeglied, das die Befähigung zum Presbyter hat, in die Kreissynode entsandt wird. Die gleiche Bestimmung gilt für den ersten und zweiten Stellvertreter. Weiterhin muß das Presbyterium zu Beginn der Amtsperiode die Stellvertretung für den Fall ordnen, daß der Abgeordnete und seine beiden Stellvertreter verhindert sind. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die bisherige Ordnung, daß das Presbyterium „jeweils“ bestimmt, welcher Stellvertreter für einen verhinderten Abgeordneten eintritt, zu Schwierigkeiten geführt hat. Im Falle der plötzlichen Verhinderung eines Stellvertreters konnte nämlich ein Beschluß des Presbyteriums nicht mehr rechtzeitig gefaßt werden.

Es ist nicht mehr ausdrücklich bestimmt, daß das Presbyterium vor der nächsten Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen hat, wenn einer der Abgeordneten ausscheidet, weil dies selbstverständlich erschien. Es ist daher vorgeschlagen, nur zu bestimmen, daß der Stellvertreter auch dann eintritt, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

Zu § 4

Die Kreissynoden Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Hattingen-Witten und Lünen hatten an die Landessynode 1965 den Antrag gestellt, Art. 175 der Kirchenordnung zu überprüfen, insbesondere zuzulassen, daß

die Bestellung eines Paten genügt, wenn die Eltern des Täuflings nur in der Lage sind, einen evangelischen Paten zu benennen. Die Kreissynode Dortmund-Süd hatte weiterhin den Antrag gestellt, Art. 175 Abs. 2 neu zu überdenken mit dem Ziel der Änderung in der Weise, daß die Hälfte der Paten evangelisch sein müsse und daß auch Glieder anderer christlicher Kirchen zum Patenamnt zugelassen werden können.

Der Kirchenordnungsausschuß hat sich mit diesen Änderungswünschen mehrfach befaßt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß an der Unterscheidung zwischen Paten und Taufzeugen festgehalten werden soll. Da die Paten mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind, kann nur Pate sein, wer zur evangelischen Kirche gehört und zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist. Glieder anderer christlicher Kirchen können nicht zum Patenamnt, sondern nur als Taufzeugen zugelassen werden. Eine Änderung von Art. 175 Abs. 2 der Kirchenordnung wurde daher abgelehnt.

Zu Art. 175 Abs. 1 der Kirchenordnung schlägt der Kirchenordnungsausschuß vor, ihm den Zusatz zu geben, daß in besonderen Fällen die Bestellung eines Taufpaten genügt, wenn das Presbyterium hierzu seine Zustimmung gibt. Der Änderungsvorschlag ist in der Kirchenleitung beraten worden. Sie hat sich mit einer knappen Mehrheit dafür ausgesprochen, es bei der bisherigen Bestimmung des Art. 175 Abs. 1 der Kirchenordnung zu belassen, daß bei der Taufe eines Kindes mindestens zwei Paten zu bestellen sind.